

**W. P. Radt Stiftungslehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz,
Internationales Privat- und Zivilprozessrecht**

Klausur: Bürgerliches Recht I – Abschlussklausur Modul 55101 („LL.B.“; Klausur Nr. 1102)
am 18. September 2012, 15.30 – 17.30 Uhr

Der Autosammler A begibt sich am 01.03.2009 zu dem Oldtimerhändler B und entdeckt dort auf dem Hof seinen Traumwagen, einen Mercedes Silberpfeil, Baujahr 1960. Als er sich in das Fahrzeug setzt, steigt seine Begeisterung weiter, denn laut Tachostand ist der Wagen erst 15.000 km gefahren. Die Begeisterung wird nur durch einen „Hello-Kitty“-Aufkleber auf der Rückscheibe des Wagens getrübt. Da A jedoch den ausgeschilderten Kaufpreis von 40.000 € für sehr günstig hält und man ja den „Hello-Kitty“-Aufkleber entfernen kann, wendet er sich an B mit den Worten: „Ich kaufe den Silberpfeil für 40.000 €“. Da A noch keine geeignete Garage angemietet hat, erklärt sich B bereit, den Wagen bis zur Abholung am 01.04.2009 bei sich stehen und auch erst dann von A bezahlen zu lassen. Im Beisein von A entfernt B das Preisschild und bringt ein Schild mit der Aufschrift „Verkauft“ an.

Am Abend des 25.03.2009 begegnet A im Automobil-Liebhaberclub dem Clubmitglied C, dem er auch direkt von seinem Schnäppchen-Kauf berichtet. C erklärt daraufhin, dass er auch einen Mercedes Silberpfeil besessen habe. Nachdem er jedoch von einem befreundeten Mercedes-Mechaniker darauf hingewiesen worden sei, dass der Tachostand manipuliert worden sei und dass das Fahrzeug nicht nur 15.000 km, sondern bereits 150.000 km gefahren und damit nur noch 20.000 € wert sei, habe er es am 03.10.2008 an B verkauft. Seine kleine Tochter sei darüber nicht glücklich gewesen, da sie gerade ihren Lieblings-„Hello-Kitty“-Aufkleber am Auto angebracht habe. Den B habe er auf den manipulierten Tachostand, der auch nur von einem erfahrenen Mercedes-Mechaniker erkannt werden konnte, nicht hingewiesen und daher auch noch einen Verkaufspreis in Höhe von 35.000 € erzielt. Bis auf den Restbetrag von 10.000 € habe er diesen auch bereits von B erhalten.

A ist entsetzt und ruft am Morgen des nächsten Tages sogleich bei B an. Nachdem er diesen aber nicht erreicht, beschließt A, den Anruf aufgrund seines anstehenden Urlaubes noch zu verschieben. Auch bei B gerät der gesamte Vorgang aufgrund eines Fehlers der Buchhaltung zunächst in Vergessenheit. Erst am 30.03.2012 wird der Fehler entdeckt und B ruft bei A an, um diesen an die Abholung des Wagens und Zahlung des Kaufpreises zu erinnern. A fragt ihn, ob es sich bei dem von ihm gekauften Silberpfeil um den handele, der früher dem C gehört habe. Als B dieses bejaht, teilt A dem B mit, dass C ihn über den manipulierten Tachostand aufgeklärt habe und er daher nicht mehr an dem Kauf interessiert sei. Dem B hätte der manipulierte Tachostand ja wohl auffallen müssen. Er fühle sich betrogen. Im Übrigen sei er aufgrund des Zeitablaufs sowieso nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. B jedoch besteht auf Zahlung des Kaufpreises. Er habe ja schließlich nichts von dem manipulierten Tachostand gewusst und sei bei dem Erwerb von C von einem Schnäppchenkauf ausgegangen. Das Verhalten des C könne man ihm nicht anlasten. Außerdem hätte ja auch A sich schon früher melden können.

Am 03.10.2012 verlangt C von B den Restkaufpreis. B teilt dem C indes mit, dass er sich angesichts des Verhaltens des C nicht am Kaufvertrag festhalten lassen will.

Frage 1: Hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 40.000 €? (75 Punkte)

Frage 2: Hat C gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €? (25 Punkte)

Bearbeitervermerk: Die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche sowie § 313 BGB sind außer Betracht zu lassen. Es ist davon auszugehen, dass die §§ 437 ff. BGB Normen des Allgemeinen Teils des BGB nicht sperren.